

Satzung der Bürgerinitiative

„Kein Verkehrslandeplatz zwischen Neida und Wiesenfeld“

§ 1 – Name und Sitz der Bürgerinitiative

1. „Kein Verkehrslandeplatz zwischen Neida und Wiesenfeld“
2. Der Sitz der Bürgerinitiative ist Bad Rodach
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 – Ziel und Zweck der Bürgerinitiative

1. Die Bürgerinitiative ist ein freier Zusammenschluss von Personen zur Umsetzung der beiden Ziele.
 - a. Den Neubau des Verkehrslandeplatzes zwischen Neida und Wiesenfeld zu verhindern.
 - b. Den Ausbau der Brandensteinsebe als ökologisch und ökonomische Variante zu fordern.
2. Die Bürgerinitiative ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Bürgerinitiative handelt ausnahmslos nach rechtsstaatlichen Grundsätzen.
4. Die Bürgerinitiative ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel der Bürgerinitiative dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bürgerinitiative.
6. Die Bürgerinitiative soll als Verein eingetragen werden.
7. Die Bürgerinitiative soll dem Bündnis „Bürger für Ihre Region, Weißer Berg e.V.“ beitreten.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der satzungsmäßigen Zielsetzung der Bürgerinitiative anzuschließen bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Die Bürgerinitiative besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Bürgerinitiative erhebt einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12,-- € im Jahr.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - c. die Mitgliederversammlung
 - d. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen wurde.
2. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Beschlusskontrolle werden vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern; wovon eine bzw. einer den Vorsitz führt.
 - a. Vorstand aus 2 bzw. 3 Personen
 - b. Schriftführer und Pressewart
 - c. Kassenverwalter
2. Alle anderen Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigte Stellvertreter/innen, die einzeln und mit Bindung an die Beschlüsse des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
3. Die Ämter für Schrift- und Kassenführung werden unter den Vorstandsmitgliedern gewählt.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Alle Pressemitteilungen werden presserechtlich verfasst und veröffentlicht.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
7. Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und sind öffentlich.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Kassenprüferin bzw. Prüfer. Diese Person darf nicht dem Vorstand angehören. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung des Bürgerinitiative

1. Bei Auflösung des Bürgerinitiative fällt das Vermögen an eine bürgernahe oder sozial tätige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.
2. Die zu begünstigende Organisation oder Einrichtung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 – Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Bad Rodach, _____

Gründungsmitglieder: